12

Geschäftsbedingungen Netznutzung

[AGB 2024]

genossenschaft elektra busslingen
Busslingen
5453 Remetschwil

Telefon 056 496 65 66

E-Mail kontakt@elektra-busslingen.ch
Web www.elektra-busslingen.ch

Geschäftsbedingungen (AGB) – Netznutzung

(vormals Reglement)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **genossenschaft elektra busslingen** – nachfolgend auch elektra busslingen, Verteilnetzbetreiber oder VNB genannt – sind modular aufgebaut. Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Die aktuell gültigen AGB sowie weitere Dokumente können auf der Website der elektra busslingen als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Web-Adresse: www.elektra-busslingen.ch/informationen/downloads/index.html

Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der genossenschaft elektra busslingen keine Wirkung.

Das vorliegende Dokument ergänzt die AGB Grundlagen für alle Rechtsverhältnisse zwischen der genossenschaft elektra busslingen und dem Kunden und regelt die Netznutzung.

AGB Module:
- 2024_11 AGB Grundlagen
- 2024_12 AGB Netznutzung
- 2024_13 AGB Netzanschluss
- 2024_31 AGB Energielieferung Marktkunden (in Arbeit)
- 2024_32 AGB Ersatzverordnung Marktkunden (in Arbeit)

Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AG-WV	Aargauische Werksvorschriften
BV	Bundesverfassung
EEA	Energieerzeugungsanlagen
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EspaV	Energiesparverordnung
ESTI	Eidg. Starkstrominspektorates
EVG	Eigenverbrauchsgemeinschaft
KEV	Kostendeckende Einspeise Vergütung, gesetzliche Förderabgabe (KEV)
MWh	Megawattstunde (engl.: megawatt hour[s]) (1’000’000Wh)
NIN	Niederspannungs-Installations-Norm
NIV	Niederspannungs-Installationsverordnung
OR	Obligationenrecht
SiNa	Sicherheitsnachweis
StromVG	Stromversorgungsgesetz; Bundesgesetz über die Stromversorgung
StromVV	Stromversorgungsverordnung
VNB	Verteilnetzbetreiber
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Inhalt
Geschäftsbedingungen (AGB) – Netznutzung

1. Allgemeine Bestimmungen 4

Art. 1 Geltungsbereich 4

2. Messwesen 4

Art. 2 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung 4
Art. 3 Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen 4
Art. 4 Messung durch die elektra busslingen 5
Art. 5 Messfehler 5
Art. 6 Demontage der Messeinrichtungen 6
Art. 7 Zugangsrecht 6

3. Netzbetrieb 6

Art. 8 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag 6
Art. 9 Lastbewirtschaftung 6
Art. 10 Besondere Bestimmungen der elektra busslingen 7
Art. 11 Individuelle Einschränkung der Leistungen 7
Art. 12 Generelle Einschränkung der Leistungen 8
Art. 13 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung 8

4. Geräte und Anlagen des Kunden 8

Art. 14 Betrieb und Instandhaltung 8
Art. 15 Netzbeeinflussung 9
Art. 16 Schutzmassnahmen 9

5. Schlussbestimmungen 9

Art. 17 Inkraftsetzung 9
Art. 18 Änderungen der AGB 9

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend die Netznutzung der ans Verteilnetz **der genossenschaft elektra busslingen** – nachfolgend auch elektra busslingen, Verteilnetzbetreiber oder VNB genannt – angeschlossenen Kunden.

2. Messwesen

Art. 2 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

2.1 Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs.
Sie obliegt der elektra busslingen.

2.2 Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls der elektra busslingen.

2.3 Eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und Steuerungseinrichtungen des VNB nicht stören. Für die Verrechnung zwischen der elektra busslingen und dem Kunden sind eigene Mess- und Steuerungseinrichtungen irrelevant.

Art. 3 Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen

3.1 Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden vom VNB ausgewählt, montiert, kontrolliert, gewartet und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten.

3.2 Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Der Kunde stellt der elektra busslingen unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben des VNB auf eigene Kosten.

3.4 Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und Steuerungseinrichtungen des VNB verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

3.5 Werden Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen ohne Verschulden des VNB beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

3.6 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen dürfen nur mit Bewilligung der elektra busslingen plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche der VNB sofort zu benachrichtigen ist.
Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Messung durch die elektra busslingen

4.1 Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch den VNB oder, soweit die elektra busslingen dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden. Verbrauchsaufteilungen ab einer Messstelle auf verschiedene Kunden nimmt der VNB nicht vor.

4.2 Die elektra busslingen setzt gesetzlich zugelassene Mess- und Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und Steuerungseinrichtungen des VNB gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten.

4.3 Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

Art. 5 Messfehler

5.1 Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Mess- und Steuerungseinrichtungen der elektra busslingen wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

5.2 Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer – jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung – berichtigt.

5.3 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode.

5.4 Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt die elektra busslingen den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

5.5 Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erd- und Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Lieferung.

Art. 6 Demontage der Messeinrichtungen

6.1 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage, die spätere Neumontage und die Inbetriebnahme der Messeinrichtung werden dem Grundeigentümer verrechnet.

Art. 7 Zugangsrecht

7.1 Der Kunde gewährt der elektra busslingen im Störungsfall jederzeit, ansonsten zu den Geschäftszeiten ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um dem VNB die Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.

7.2 Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert der vom VNB angesetzten Frist gemeldet, so kann die elektra busslingen den Bezug unter Berücksichtigung des früheren Bezugs des Kunden sowie allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen abschätzen. Abweichungen zwischen geschätzter und tatsächlicher Netznutzung werden mit der nächsten Ablesung abgerechnet.

3. Netzbetrieb

Art. 8 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

8.1 Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

8.2 Wünscht der Kunde eine erhebliche Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die elektra busslingen ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

Art. 9 Lastbewirtschaftung

9.1 Zur optimalen Lastbewirtschaftung kann die elektra busslingen mit dem Kunden eine individuelle Vereinbarung abschliessen, um für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten der dafür notwendigen technischen Einrichtungen trägt der Kunde.

Art. 10 Besondere Bestimmungen der elektra busslingen

10.1 Die elektra busslingen kann besondere Bestimmungen für den Energiebezug oder die Energieabgabe festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

a) für den reinen Transport (Netznutzung);

b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich des VNB beeinflussen;

c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;

d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);

e) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;

f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatoren-station notwendig ist;

g) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;

h) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen;

i) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);

j) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;

k) zur rationellen Energienutzung;

l) für Speicher von Strom;

m) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Art. 11 Individuelle Einschränkung der Leistungen

11.1 Die elektra busslingen ist berechtigt, den Energiebezug oder die Energieabgabe nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

a) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen seiner Geräte oder Anlagen keine Abhilfe schafft;

b) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;

c) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen;

d) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;

e) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber dem VNB;

f) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

11.2 Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann die elektra busslingen den Energiebezug oder die Energieabgabe sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen.

11.3 Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung des Energiebezugs oder der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber dem VNB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 12 Generelle Einschränkung der Leistungen

12.1 Die elektra busslingen ist berechtigt den Energiebezug oder die Energieabgabe zu unterbrechen, einzuschränken oder ganz einzustellen, insbesondere:

a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;

b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;

c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;

d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;

e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;

f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);

g) aufgrund behördlicher Weisungen.

12.2 Der VNB verpflichtet sich, Störungen in seinem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Er nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Art. 13 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

13.1 Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs.

13.2 Er meldet der elektra busslingen mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf den VBN (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung usw.). Mail-Adresse: admin@elektra-busslingen.ch

4. Geräte und Anlagen des Kunden

Art. 14 Betrieb und Instandhaltung

14.1 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

Art. 15 Netzbeeinflussung

15.1 Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen oder Betriebsstörungen ergeben.

15.2 Der Kunde, der eigene Erzeugungsanlagen besitzt oder Energie aus einem Fremdnetz bezieht, hat die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der elektra busslingen einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzrückwirkungen.

Art. 16 Schutzmassnahmen

16.1 Der Kunde trifft von sich aus allen notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungsschwankungen, Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

17.1 Die AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der genossenschaft elektra busslingen am 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

Art. 18 Änderungen der AGB

18.1 Die elektra busslingen behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Kunden werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise informiert (Brief, Rechnungsbelage, Internet).

18.2 Die aktuelle Version kann auf der Website der genossenschaft elektra busslingen eingesehen resp. heruntergeladen werden.
Web-Adresse: www.elektra-busslingen.ch/informationen/downloads/index.html